



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 219)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 972). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern und Ergänzungsfach Indogermanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: „B.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) ¹Sprachvoraussetzungen für das Studium im Kernfach Indogermanistik sind das Lateinum sowie Griechischkenntnisse. ²Die entsprechenden Nachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit zu erbringen. ³Ausreichende Griechischkenntnisse können durch das erfolgreiche Absolvieren von zwei Kursen des Instituts für Altertumswissenschaften (AW 510) oder an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder äquivalente Bescheinigungen belegt werden. ⁴Der Erwerb fehlender Latein- oder Griechischkenntnisse wird im Umfang von (bis zu) 20 Leistungspunkten als Studienleistung im Bereich Schlüsselqualifikationen anerkannt. ⁵Näheres regelt § 6 Abs. 3.



- (2) Für das Studium im Ergänzungsfach Indogermanistik sind wahlweise das Latinum oder Graecum spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Forschungsgegenstand der Indogermanistik ist die Geschichte der indogermanischen Sprachen einschließlich ihrer ältesten Sprachformen. ²Ziel der Indogermanistik ist es, diese Sprachen in einem linguistisch adäquaten Rahmen zu beschreiben, die Entwicklungsgeschichte und die Verwandtschaftsbeziehungen der Einzelsprachen darzustellen, ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede zu erklären sowie die vorauszusetzende indogermanische Grundsprache zu rekonstruieren. ³Die Indogermanistik erschließt dabei vorhistorische Sprach- und Völkerzusammenhänge und beobachtet die Veränderung von Sprachen über große Zeiträume hinweg bis in die Gegenwart. ⁴Durch die Breite des Faches bedingt, kommen bei der Beschäftigung mit Sprachen unterschiedlicher Kulturen und Zeiten auch kulturhistorische sowie religions- und geistesgeschichtliche Aspekte zur Sprache.
- (2) ¹Da Indogermanistik ein primär akademisches Fach ist, liegen die beruflichen Einsatzmöglichkeiten für Studierende im Kernfach in erster Linie in der wissenschaftlichen Laufbahn. ²Da es aber in einer modernen Gesellschaft auch einen Bedarf an fundierter Wissens- und Wissenschaftsvermittlung gibt, können Indogermanisten auch in solchen Tätigkeitsfeldern einen Beruf ergreifen. ³Für Studierende im Ergänzungsfach ergibt sich durch ein Studium der Indogermanistik die Möglichkeit, ein individuelles Leistungsprofil durch Kompetenz in einem Fach zu erwerben, das nicht Schulfach und daher auch in gebildeten Kreisen eher ungewöhnlich ist. ⁴Die interdisziplinäre und integrative Struktur der Indogermanistik ermöglicht dabei vielfältige Vernetzungsmöglichkeiten zu den unterschiedlichsten Wissensbereichen.
- (3) Der Studiengang Indogermanistik kann mit allen sprachwissenschaftlich, philologisch oder kulturgeschichtlich ausgerichteten Fächern kombiniert werden.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Indogermanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Indogermanistik besteht aus 12 Modulen. ²Es umfasst 8 Pflichtmodule mit jeweils 10 LP, das Praxismodul als Wahlpflichtmodul (10 LP) sowie Latein- und Griechischmodule jeweils im Wahlpflichtmodus (je 5 oder 10 LP), die zum Erwerb der allgemeinen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen dienen. ³Das Studium wird mit einer Bachelor-Arbeit (10 LP) abgeschlossen. ⁴Die Module des Bereichs Schlüsselqualifikationen sind gemäß dem individuellen Sprachniveau zu wählen.

Modulübersicht:

1. Pflichtmodule

- IDG BM 1: Einführung in die Sprachwissenschaft
- IDG BM 2: Lateinische Sprachwissenschaft
- IDG BM 3: Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde
- IDG BM 4: Griechische Sprachwissenschaft
- IDG BM 5: Eurologistik
- IDG BM 6: Altindische Sprachwissenschaft
- IDG BM 7: Germanische Sprachwissenschaft
- IDG BM 8: Anatolische Sprachwissenschaft

2. Praxismodul

- IDG BM 9A: Praxismodul-A
- IDG BM 9B: Praxismodul-B



3. Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

- SPZ L 31: Latinumkurs I (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
- SPZ L 32: Latinumkurs II (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
- Lat 200: Einführung in die Latinistik (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- AW 510: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (FSQ-Modul für Studierende, die noch kein Graecum haben)
- Graec 200: Einführung in die Gräzistik (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)

4. Bachelor-Arbeit

- IDG BM 12: Bachelor-Arbeit.

⁵Die Reihenfolge der Module ist nicht festgelegt, damit sich die Studierenden in Absprache mit der Fachstudienberatung einen möglichst flexiblen, die individuellen Vorkenntnisse berücksichtigenden Studienplan entwerfen können. ⁵Es wird jedoch empfohlen, die Module BM 1 und BM 3 möglichst frühzeitig zu absolvieren.

(4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Indogermanistik besteht aus 2 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen.

²Pflichtmodule sind:

- IDG BM 1: Einführung in die Sprachwissenschaft
- IDG BM 3: Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde

³Die 4 Wahlpflichtmodule können frei aus den übrigen Modulen ausgewählt werden:

- IDG BM 2: Lateinische Sprachwissenschaft
- IDG BM 4: Griechische Sprachwissenschaft
- IDG BM 5: Eurolinguistik
- IDG BM 6: Altindische Sprachwissenschaft
- IDG BM 7: Germanische Sprachwissenschaft
- IDG BM 8: Anatolische Sprachwissenschaft

⁴Die Auswahl und die Reihenfolge ist nicht festgelegt, um eine flexible Abstimmung mit dem Kernfach der Studierenden zu ermöglichen.

(5) ¹Schlüsselqualifikationen sollen den Studierenden über das reine Fachwissen hinaus Fähigkeiten der Wissensvermittlung und der Wissenspräsentation sowie praktische Kenntnisse über Informationsmedien vermitteln. ²Für das Fach Indogermanistik wird dies in erster Linie im Praxismodul IDG BM 9 vermittelt. ³Allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden in den Modulen zur lateinischen und griechischen Philologie erworben (vgl. Modulkatalog). ⁴Studierende, die Latinistik oder Graezistik im Ergänzungsfach studieren, wählen ASQ-Module im Umfang von 10 LP aus dem allgemeinen ASQ-Katalog der Philosophischen Fakultät.



- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios (Projektprotokolls oder Praktikumsbericht) dokumentiert sowie durch eine Bescheinigung über Absolvierung des Praktikums ggf. mit einer Praktikumsbeurteilung nachgewiesen.
- (2) ¹Studierende haben die Möglichkeit, statt des Praxismoduls IDG BM 9-A auch ein berufsorientiertes Praktikum (IDG BM 9-B) im Umfang von mindestens sechs Wochen (240 Stunden) zu absolvieren. ²Empfohlen wird dabei ein Praktikum im Bereich Wissenschaftsvermittlung – Medien – Verlags- oder Computerwesen. ³Der Lehrstuhl kann keine Praktikumsplätze vermitteln.
- (3) ¹Studierende haben weiterhin die Möglichkeit, das Praxismodul in Form eines Auslandssemesters zu absolvieren. ²Der Lehrstuhl hat dafür besondere Vereinbarungen mit den entsprechenden Instituten der Universitäten Leiden (Universiteit Leiden, Faculteit der Letteren: Vergelijkende Indo-Europeske Taalwetenschap) und Kopenhagen (Københavns Universitet: Institut for Nordiske Studier og Sprogvidenskab) getroffen, ist aber bei der Vermittlung an andere Universitäten gern behilflich. ³Eine Studienplatzgarantie kann jedoch nicht erbracht werden.



§ 10 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena